

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
des Marktes Eggolsheim

vom 14.07.2006

in Kraft getreten am 01.09.2006
(Amtsblatt vom 03.08.2006 Nr. 15)
in der zur Zeit gültigen Fassung
einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen

Änderungen:

Änderungssatzung vom 17.06.2009, in Kraft getreten am 01.09.2009
(Amtsblatt vom 02.07.2009 Nr. 13)

Änderungssatzung vom 21.12.2011, in Kraft getreten am 01.09.2012
(Amtsblatt vom 13.01.2012 Nr. 1)

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
des Marktes Eggolsheim**

Der Markt Eggolsheim erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Eggolsheim erhebt der Markt Eggolsheim Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist,
- b) diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen veranlasst haben.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

Im Kindergarten- und Krippenbereich erfolgt eine 12-monatige Gebührenerhebung.

Die Betreuungsgebühr wird jeweils am Beginn eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Eggolsheim eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt spätestens bis zum 15. Tag des jeweiligen Monats.

**§ 4
Gebührenhöhe**

Für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Betreuung in der Kinderkrippe

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von

über drei bis vier Stunden	120,00 €
über vier bis fünf Stunden	160,00 €
über fünf bis sechs Stunden	200,00 €
über sechs bis sieben Stunden	240,00 €
über sieben bis acht Stunden	280,00 €
über acht bis neun Stunden	320,00 €
über neun bis zehn Stunden	360,00 €

b) Betreuung im Kindergarten für unter 3jährige - Gebührenstaffelung

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von

über zwei bis drei Stunden	85,00 €
über drei bis vier Stunden	95,00 €
über vier bis fünf Stunden	105,00 €
über fünf bis sechs Stunden	115,00 €
über sechs bis sieben Stunden	125,00 €
über sieben bis acht Stunden	135,00 €
über acht bis neun Stunden	145,00 €
über neun bis zehn Stunden	155,00 €

c) Betreuung im Kindergarten für 3-6jährige - Gebührenstaffelung

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von

drei bis vier Stunden	68,00 €
über vier bis fünf Stunden	75,00 €
über fünf bis sechs Stunden	82,00 €
über sechs bis sieben Stunden	89,00 €
über sieben bis acht Stunden	96,00 €
über acht bis neun Stunden	103,00 €
über neun bis zehn Stunden	110,00 €

d) Betreuung Schulkinder im Kindergartenbereich

Bei einer täglichen Buchungszeit von

bis 3 Stunden	35,00 €
bis 4,5 Stunden	50,00 €

Für die Betreuung während der Ferienzeiten sind Kostenanpassungen erforderlich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) Für Kindergartenkinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG über vier bis fünf Stunden täglich. Für die gemeindlichen Kindergärten wird die Lage der Kernzeit (vier Stunden) von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die Richtlinien des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes in der Einrichtung umgesetzt werden können und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind.
- (3) Können die Personensorgeberechtigten aus zwingenden Gründen ihr Kind nicht innerhalb der festgelegten Mindestbuchungszeit betreuen lassen, kann im Ausnahmefall auch eine andere Lage der Betreuungszeit festgelegt werden. Es ist jedoch die wöchentliche nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG festgelegte Mindeststundenanzahl von 20 Stunden einzuhalten.
- (4) Bei Krippenkindern beträgt die Mindestbuchungszeit 15 Stunden in der Woche.
- (5) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die Kündigungsfristen sind dem Betreuungsvertrag bzw. dem Buchungsbeleg zu entnehmen.
- (6) Besucht das Schulkind die Kindertageseinrichtung auch während der Ferien, ist zu Beginn des Betreuungsjahres für die Ferienbuchungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBayKiBiG die Differenz der in Anspruch genommenen höheren errechneten durchschnittlichen Buchungszeitenstufe abzurechnen.

§ 6 Spielgeld, Verpflegungsentgelt, Hygieneentgelt

Neben den Benutzungsgebühren fallen noch folgende sonstige Entgelte an, die von den Personensorgeberechtigten zu entrichten sind. Die nachstehend genannten Entgelte werden (bis auf das Verpflegungsentgelt) monatlich im Voraus fällig und durch Abbuchung eingehoben. Das Verpflegungsentgelt wird entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme im darauf folgenden Monat durch Abbuchung erhoben:

Spiel- und Getränkegeld/monatlich	6,00 € (Kindergartenbereich)
	4,00 € (für Schulkinder im Kindergartenbereich)
	5,80 € (im Krippenbereich)

§ 7
Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine der Kindertageseinrichtungen im Markt Eggolsheim, so ist nur für ein Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für das zweite Kind (Geschwisterkind) ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um jeweils 33 % pro Monat. Für jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um jeweils 67 % pro Monat. Die Ermäßigung gilt ebenfalls für Kinder der gemeindlichen Kinderkrippengruppe, wenn deren Geschwister in kirchlichen Kindertageseinrichtungen innerhalb des Marktes Eggolsheim betreut werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.*
Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartengebührensatzung vom 09.08.2001 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Eggolsheim, den 14.07.2006

gez. Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 14.07.2006. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den im Deckblatt aufgeführten Änderungssatzungen.